

Gemeinsamer Deutscher Standpunkt (GDS) zur Normung im Bereich der auf Artikel 118a des EG-Vertrags gestützten Richtlinien (1/1993)¹

I. Vorbemerkungen

Die internationale und europäische Normung stoßen in Bereiche vor, die in der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsvorschriften und konkretisierende technische Regeln bzw. Unfallverhütungsvorschriften abgedeckt sind.

Gestützt auf die bestehenden Verträge zwischen der Bundesregierung und dem DIN Deutsches Institut für Normung e.V. und die Vereinbarung zwischen dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften/Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV) und dem DIN werden der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V., die Sozialpartner und das DIN ihre Aktivitäten insbesondere im Bereich auf Artikel 118a EWG-Vertrag gestützter Richtlinien aufeinander abstimmen. Nachstehende Grundsätze bilden dafür eine Handlungsanleitung.

II. Allgemeines

Die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entwickelte Strategie zur Vollendung des gemeinsamen Marktes trägt, gestützt insbesondere auf Artikel 100a des EWG-Vertrags, den Ursachen von Handelshemmnissen Rechnung, indem sie sich auf folgende Grundsätze stützt:

- Die Harmonisierung von Rechtsvorschriften wird sich darauf konzentrieren, zwingende Erfordernisse für Gesundheit und Sicherheit festzulegen, die in allen Mitgliedstaaten vorgeschrieben sein müssen und bei deren Beachtung ein Erzeugnis frei verkehren kann.
- Den für die Normung zuständigen Gremien wird die Aufgabe übertragen, unter Berücksichtigung des Standes der Technik technische Spezifikationen auszuarbeiten, die benötigt werden, um Erzeugnisse herstellen und in den Verkehr bringen zu können, die den in den Richtlinien festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen.
- Gleichzeitig werden die Verwaltungen dazu verpflichtet, bei Erzeugnissen, die nach harmonisierten Normen hergestellt worden sind, eine Übereinstimmung mit den in den auf Artikel 100a EWG-Vertrag gestützten Richtlinien aufgestellten grundlegenden Anforderungen anzunehmen.

Während Artikel 100a vorrangig handelspolitische Ziele verfolgt, zielt Artikel 118a des EWG-Vertrags auf die Verbesserung der Arbeitsumwelt, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen. Die dabei angestrebte Harmonisierung erfolgt in der Weise, daß in den Richtlinien Mindestvorschriften festgelegt werden. Diese Bestimmungen hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer beizubehalten oder zu ergreifen.

Die Ausfüllung der Mindestvorschriften in den Richtlinien nach Artikel 118a EWG-Vertrag durch Normen ist weder im EWG-Vertrag noch in den Richtlinien selbst vorgesehen. Auch

¹ Gemeinsamer Standpunkt des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen, der Sozialpartner sowie des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. zur Normung im Bereich der auf Artikel 118a des EWG-Vertrags gestützten Richtlinien. In: Bundesarbeitsblatt 1/1993, S. 37-39.

die im Bereich der auf Artikel 100a EWG-Vertrag gestützten Richtlinien vorgesehenen Instrumentarien zur Anwendung von Normen (Mandatierung, Notifizierung, Schutzklauselverfahren zur Beanstandung harmonisierter Normen) finden in Richtlinien nach Artikel 118a keine Anwendung.

Grundsatz

Im Bereich der auf Artikel 118a EWG-Vertrag gestützten Arbeitsschutzrichtlinien sind von Deutschland keine Europäischen Normen zu initiieren. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß diese Richtlinien Mindestvorschriften enthalten, die im Interesse der Beibehaltung oder Fortentwicklung des jeweiligen nationalen Arbeitsschutzniveaus bei der Umsetzung in einzelstaatliches Recht auch überschritten werden können. Europäische Normen auf diesem Gebiet könnten faktisch Obergrenzen markieren, die weder in der Einheitlichen Europäischen Akte noch in den Richtlinien selbst vorgesehen sind.

Ausnahmen

Unbeschadet dieses Grundsatzes können harmonisierte Normen die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz fördern, insbesondere dann, wenn in den auf Artikel 118a gestützten Richtlinien Beschaffenheitsanforderungen enthalten sind, die in allen Mitgliedsstaaten vorgeschrieben bzw. anerkannt sind (z.B. Anhang I der Richtlinie 90/270/EWG - Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten). Solche Beschaffenheitsanforderungen in Form von technischen Spezifikationen können sich auch indirekt aus grundlegenden Forderungen des betrieblichen Arbeitsschutzes herleiten (z.B. Absaugung). Ihre Normung sollte allerdings in Form unterschiedlicher Module erfolgen, um den für die Regelung des betrieblichen Arbeitsschutzes zuständigen Stellen entsprechenden Spielraum zu bieten.

Darüber hinaus können 118a-Richtlinien durch Europäische Normen

- zur allgemeinen Verständigung (Begriffe, Definitionen, Zeichen)
- zur Sicherung der Vergleichbarkeit eines bestimmten Arbeitsschutzniveaus (z.B. Prüf-, Meß-, Analyse-, Probenahmeverfahren, statistische Methoden, Meßplanung, Datenaustausch)

unterstützt werden.

Anhaltspunkte für weitere Ausnahmen gibt der Anhang.

Nach Artikel 118a des EWG-Vertrages dürfen die Mitgliedstaaten weitergehende Anforderungen stellen, die über die der 118a-Richtlinie hinausgehen; d.h. die Mitgliedstaaten dürfen auch weitergehende technische Spezifikationen erstellen. Insofern ist das DIN auch nicht gehindert, Normen in Einklang mit dieser Handlungsanleitung für diesen Zweck zu erstellen, soweit dadurch keine Konflikte zur CEN/CENELEC-Normung entstehen. Normung auf diesen Sachgebieten setzt allerdings voraus, daß auch eine Abstimmung mit den in Abschnitt I genannten Stellen vor der Erarbeitung vorgenommen wird.

III. Vorgehensweise

Der Grundsatz, im Bereich der auf Artikel 118a gestützten Richtlinien keine Normungsvorhaben zu initiieren, ist von allgemeiner Bedeutung. Erforderliche Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen in jedem Fall der vorherigen Einzelprüfung und der Abstimmung auch mit den in Abschnitt I genannten Stellen. Diese sollte im Konsens der beteiligten Kreise ge-

schehen. Um eine systematische und frühzeitige Beurteilung möglicher Ausnahmen zu sichern, ist die Normungsproblematik mit Beginn der Harmonisierung zu berücksichtigen. D.h. im einzelnen:

- Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die Richtlinieninhalte tatsächlich der Zielsetzung des Artikels 118a EWG-Vertrag entsprechen.
- Mit Vorliegen eines Richtlinienvorschlages ist zu analysieren und abzustimmen,
 - in welcher Weise die Regelungsinhalte mit nationalem Recht harmonisieren,
 - durch welche Rechtsvorschriften und Regelwerke die Mindestvorschriften bereits ausgefüllt werden,
 - welche Vorschriften oder Regeln (Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Regeln, Normen) erforderlich sind.
- Das DIN vertritt das Ergebnis der nationalen Meinungsbildung gegenüber CEN/CENELEC unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 des Normungsvertrags zwischen der Bundesregierung und dem DIN.
- Werden entgegen dem deutschen Votum Normungsvorhaben beschlossen und in Gang gesetzt, sind die betroffenen Stellen durch das DIN zu informieren.
- An solchen Normungsvorhaben, die entgegen dem deutschen Votum in Gang gesetzt worden sind, ist unter Beteiligung der in Abschnitt I genannten Stellen in der Weise mitzuwirken, daß das festzulegende Sicherheitsniveau möglichst das nationale Niveau nicht unterschreitet.
- Die Rechtssetzungskompetenzen des Bundes, der Länder und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen bleiben davon unberührt. Ebenfalls hiervon unberührt sind mögliche Maßnahmen der Bundesregierung gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (z.B. Schutzklauselverfahren zur Beanstandung harmonisierter Normen).

Anhang: Entscheidungshilfen zur Bewertung von Normungsvorhaben im Bereich der auf Artikel 118a EWGV gestützten Richtlinien

Regelungsbereiche der auf Art. 118a EWGV gestützten Richtlinien	Bereiche, in denen abweichend vom Grundsatz Normung möglich/sinnvoll ist	ausgenommen davon sind in jedem Fall folgende Bereiche
1. Betriebsorganisation		
<ul style="list-style-type: none"> – Vorschriften über den Betrieb und sicherheitstechnische Kontrollen – Verhaltensanweisungen – Unterweisung der Arbeitnehmer – Organisation der Ersten Hilfe 	<ul style="list-style-type: none"> – Verständigungsnormen (Begriffe, Definitionen) – Verfahren zur Sicherung der Vergleichbarkeit eines bestimmten Arbeitsschutzniveaus (Prüf-, Meß-, Analyse-, Probenahmeverfahren, statistische Methoden, Meßplanung, Datenaustausch) – Eigenmerkmale von Sicherheitszeichen, Handzeichen, Notsignale – Anforderungen an Gebrauchsanleitungen/ Betriebsanleitungen für den Hersteller einschließ- 	<ul style="list-style-type: none"> – verbindliche Festschreibung bestimmter Meßverfahren – Einstufung oder Bewertung von Prüf-, Meß- oder Analyseergebnissen i.S. des Arbeitnehmerschutzes – Klassifikation der Gesundheitsgefährdung von Arbeitsstoffen (biologische Agenzien) im Sinne einer Risikofestlegung – Vorschriften über das Anbringen von Sicherheitszeichen – betriebliche Vorschriften für die Instandhaltung

	lich allgemeiner Regeln für Instandhaltung und Handhabung	– Betreibervorschriften für den Betrieb von Maschinen und Anlagen
2. Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit		
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung sicherer und ergonomischer Arbeitsmittel – Anwendung sicherer und ergonomischer Arbeitsverfahren – sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung – Unterrichtungspflichten gegenüber den Arbeitnehmern – Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen, Wetterschutzkleidung – Abstimmung der Unternehmer untereinander 	<ul style="list-style-type: none"> – Module als Zusammenfassung von Merkmalen zur Auswahl von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren – Beschaffenheitsanforderungen an Arbeitsmittel, sofern keine 100a-Richtlinien bestehen und die Normen den Stand von Wissenschaft und Technik repräsentieren (entwicklungsbegleitende Normung) – Berechnungsverfahren (z.B. für die Standsicherheit) 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellungsbedingungen für Maschinen und Anlagen – Ausstattung der Arbeitsplätze mit sekundärer Sicherheitstechnik, Sicherheitszeichen – Untersuchungszyklen (arbeitsmedizinische Betreuung) – Beschäftigungsbeschränkungen (außer Ziffer 4) – unternehmerische Pflichten zur Gestaltung von Tätigkeiten (Organisation und Inhalte) – Festlegung von Einsatzzeiten für Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte
3. Gestaltung der Arbeitsumwelt		
<ul style="list-style-type: none"> – Gestaltung der Arbeitsstätte und der Arbeitsplätze – Gesundheitsschutz/Arbeitshygiene – Grenzwerte für pathogene Faktoren, Einsatzbeschränkungen – spezielle Anforderungen (z.B. Belüftung, Beleuchtung, Lärmschutz) 	<ul style="list-style-type: none"> – Module als Zusammenfassung von Merkmalen zur Auswahl technischer Ausrüstungen – Beschaffenheitsanforderungen bezüglich des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung (Ergonomie) – Emissionswerte – Herstellerinformationen für die sichere Aufstellung 	<ul style="list-style-type: none"> – Betreibervorschriften für die Aufstellung von Geräten, Anlagen, Ausrüstungen – Ausstattung der Arbeitsplätze mit sekundärer Sicherheitstechnik – Immissionsgrenzwerte
4. Aus- und Fortbildung		
<ul style="list-style-type: none"> – inhaltliche und organisatorische Anforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> – berufsspezifische Anforderungen, wenn durch sie die Sicherheit entscheidend determiniert ist (Schweißer, Elektriker) – Kriterien für die Zertifizierung von Personen (Qualifikationskriterien) – Anforderungen an Prüfpersonal 	<ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen für die in der Aufsicht (Vollzug) tätigen Personen – Qualifikationsanforderungen für Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte